

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Monika Balt, Dr. Ruth Fuchs,
Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion PDS**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Rahmenfrist bei zeitlich befristeter Erwerbsunfähigkeitsrente, Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

A. Problem

Im SGB III § 124 ist die Rahmenfrist geregelt, in der sich durch versicherungspflichtige Erwerbszeiten der Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet.

In Absatz 3 werden Tatbestände aufgelistet, durch die sich die Rahmenfrist verlängert. Eine zeitlich befristete Erwerbsunfähigkeitsrente zählt nicht als ein solcher. Dies kann dazu führen, dass langjährig, versicherungspflichtig Beschäftigte im Anschluss an eine befristete Erwerbsunfähigkeitsrente, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

B. Lösung

Im SGB III wird der § 124, Abs. 3 dahin gehend verändert, dass der Bezug einer befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente ebenfalls zu einer Verlängerung der Rahmenfrist führt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nicht ermittelbare Belastung der Bundesanstalt für Arbeit, bei gleichzeitiger nicht verifizierbarer Entlastung der Kommunen.

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Rahmenfrist bei zeitlich befristeter Erwerbsunfähigkeitsrente, Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

§ 124 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen im Arbeitsförderungsrecht (Entlassungsentschädigungs-Änderungsgesetz – EEÄndG) vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Zeiten in denen der Arbeitslose eine Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen hat.“

2. und in Satz 2 die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1999

Dr. Klaus Grehn
Monika Balt
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Ilja Seifert
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Im SGB III § 124 ist die Rahmenfrist geregelt, in der sich durch versicherungspflichtige Erwerbszeiten der Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet.

In Absatz 3 werden fünf Tatbestände festgelegt, durch die sich die Rahmenfrist verlängert.

Darunter fallen Zeiten einer selbstständigen Tätigkeit, Zeiten des Unterhalts- und Übergangsgeldbezugs sowie Zeiten der Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen.

Damit wollte der Gesetzgeber einen Ausgleich für den Wegfall der Anwartschaftsbegründung durch gleichgestellte Zeiten wegen des o. g. Leistungsbezugs bzw. der Betreuungs- und Pflegeleistungen schaffen. Arbeitslose

sollten darüber hinaus ermutigt werden, ihre Erwerbslosigkeit durch Gründung einer selbstständigen Existenz zu beenden, ohne das Risiko alleine zu tragen (vgl. Drucksache 13/4941).

Eine Verlängerung der Rahmenfrist für eine zeitlich befristete Erwerbsunfähigkeitsrente ist nicht vorgesehen. Dies kann dazu führen, dass eine/ein langjährig versicherungspflichtig Beschäftigte/ Beschäftigter, im Anschluss an den befristeten Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und binnen eines Jahres von Sozialhilfe abhängig ist. Um das Risiko einer schweren Krankheit nicht länger alleine auf diese Betroffenen abzuwälzen und ihnen, ihre im Erwerbsleben erworbenen Ansprüche zu erhalten, ist eine Änderung der augenblicklichen rechtlichen Situation notwendig.